

1.7.2015

A8-0158/2/rev

Änderungsantrag 2/rev

Jiří Maštálka, Miloslav Ransdorf, Paloma López Bermejo
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0158/2015

Sergio Gaetano Cofferati

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre und Erklärung zur Unternehmensführung
COM(2014)0213 – C7-0147/2014 – 2014/0121(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungsleitlinien sind mindestens alle drei Jahre den Aktionären zur Genehmigung vorzulegen.

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aktionäre **und Arbeitnehmervertreter** das Recht haben, über die Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Unternehmen entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von den Aktionären **und Arbeitnehmervertretern** genehmigten Vergütungspolitik. Die Vergütungsleitlinien sind mindestens alle drei Jahre den Aktionären zur Genehmigung vorzulegen.

Or. en